

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM BÜRGERSAAL DES BÜRGERHAUSES

AM 13.03.2019

FOLGENDE 23 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner ab 14:10 Uhr

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Peter Schacherbauer

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Dagmar Wasserrab krank

Frau Anna Spindler beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 2.5 (Vorstellung Projekt "Haus der Familie" – wird abgesetzt!) genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 22 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. Februar 2019**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Bebauungsplan Nr. 9g für den Bereich Krankenhausstraße (südlich), Kreisklinik (westlich); Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen/Einwände aus der Grobabstimmung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.2. Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen Lindach - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65; Satzungsbeschluss
 - 2.3. Bauantrag durch das Bayer. Rote Kreuz zur Erweiterung der Berufsfachschule für Notfallsanitäter auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1059/5 und 1059/1-T, Gemarkung Burghausen in der Krankenhausstraße 1 a
 - 2.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Stadt Burghausen zum Neubau einer Wohnanlage mit 42 WE auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2208/137-T u. 2194/0-T an der Burgkirchener Straße
- 3. Sonstiges**
 - 3.1. Befragung zum Thema "Gelber Sack" oder "Gelbe Tonne"
 - 3.2. Wahl Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach

Anfragen/Sonstiges

1. Liebigstraße; Errichtung eines einseitiges Parkverbots
2. Baugebiet Burgkirchener Straße
3. Fußgängerüberweg Mozartstraße
4. Salzach; Einleitung von Schmutzwasser bei Anwesen Brunnbauer
5. Verwendung von umweltfreundlichem Papier
6. Mittergasse
7. Zurückstellung von Vorhaben; wirtschaftlicher Turnaround

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. Februar 2019**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 22 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Bebauungsplan Nr. 9g für den Bereich Krankenhausstraße (südlich), Kreisklinik (westlich); Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen/Einwände aus der GrobAbstimmung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9g lag in der Zeit vom 01.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019 zur GrobAbstimmung öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, die Nachbarkommunen und die Grundstücksnachbarn wurden angeschrieben.

Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (01.02.2019)

Keine Anregungen oder Hinweise.

Gemeinde Haiming (06.02.2019)

Keine gemeindlichen Belange tangiert.

Landkreis Altötting – Kreisbrandrat (01.02.2019)

Keine Äußerung

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (11.02.2019)

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Um Mitteilung wird gebeten, sobald der Flächennutzungsplan angepasst ist.

Wärmeversorgung Burghausen GmbH (14.02.2019)

Keine Einwände.

Polizeiinspektion Burghausen (04.02.2019)

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände.

Bayernwerk Netz GmbH (18.02.2019)

Die Anschlussverträge liegen bereits vor. Eine Baustellenfreimachung und die Kabelumlegung wurden bereits abgesprochen. Die Kabelumlegung erfolgt im Frühjahr 2019.

Nachbarin ZesS Betriebs GmbH & Co. KG (20.02.2019)

Es wird befürchtet, dass die Nutzbarkeit der eigenen Parkplätze beeinträchtigt wird. Die erhöhte Verkehrsbelastung der schmalen Zufahrtsstraße gefährdet die Rollstuhlfahrer.

Durch die Bauarbeiten zur Erstellung der Tiefgarage im felsigen Untergrund werden Schäden durch Schwingungen und Vibrationen am eigenen Gebäude befürchtet.

Abwägung:

Die Tiefgaragenein- und Ausfahrt hat unmittelbar von der Krankenhausstraße zu erfolgen. Eine entsprechende Umplanung ist erforderlich.

Der Bauherr hat vor Baubeginn ein gutachterliches Beweissicherungsverfahren an den

Nachbargebäuden durchzuführen, um Gebäudeschäden durch die Bauarbeiten nachweisen zu können.

Mit allen 22 Stimmen

Deutsche Telekom Technik GmbH (27.02.2019)

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahmen verlegt werden müssen. Die erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig (ca. vier Monate vor Baubeginn) mit der Fertigungssteuerung abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straße und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die entsprechenden Hinweise sind bereits im Bebauungsplanentwurf unter Ziffer D) formuliert.

Mit allen 22 Stimmen

Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (25.02.2019)

Ein „echtes urbanes Gebiet“ in direkter Nachbarschaft zu einer Klinik und einer Intensivstation mit dem höchsten Schutzanspruch, den die TA Lärm gewährleistet, wird kritisch gesehen.

Vom Parkplatz der Kreisklinik und den stationären Anlagen der Privatklinik „Aigner“ sind Lärmimmissionen an der geplanten Wohnanlage zu erwarten.

Aus diesem Grund ist eine qualifizierte Lärmprognose nach TA Lärm zu erstellen:

- Zu ermitteln ist, ob an der geplanten Wohnanlage die nach TA Lärm gültigen Richtwerte ausgehend vom Krankenhausparkplatz, der Pflegestation auf der Fl.-Nr. 1043/20, der Privatklinik auf der Fl.-Nr. 1059/3, des Kreiskrankenhauses etc. eingehalten werden.
- Des Weiteren ist zu untersuchen, ob die von der Wohnanlage mit Boardinghouse ausgehenden Lärmimmissionen (Tiefgarage, stationäre Anlagen, Lieferverkehr etc.) die an der Privatklinik und der Intensivpflegestation geltenden Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts einhalten werden.

Abwägung:

Die Bauherrngemeinschaft Aigner/Schultheiß hat ein Gutachten vorzulegen, wonach die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Mit allen 22 Stimmen

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 (Hochbau) 27.02.2019

Da die beabsichtigten Bauvorhaben ggf. dem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO unterliegen werden, wird empfohlen, in Festsetzung C.1 das Wort „Bauantragsunterlagen“ durch „Bauvorlagen“ zu ersetzen.

Sofern Einfriedungen überhaupt zugelassen werden, sollte deren maximale Höhe deutlich reduziert werden (Vorschlag: maximal 1,00 m).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den perspektivischen Darstellungen enthaltenen Bäume teilweise nicht mit den Festsetzungen in der Planzeichnung übereinstimmen.

Abwägung:

„Bauantragsunterlagen“ wird durch „Bauvorlagen“ ersetzt.

Die Höhe aller Zaunarten wird auf max. 1,00 m festgesetzt.

Die Bäume in der perspektivischen Darstellung sind den Festsetzungen über zu pflanzende Einzelbäume anzupassen.

Mit allen 22 Stimmen

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Flachdachflächen sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.

Die maximal erlaubte Zaunhöhe sollte 1,10 m nicht überschreiten, um ein gefängnisartiges Erscheinungswesen zu vermeiden. Weiter sollte die Einfriedung sockellos erstellt werden.

Gehölzstrukturen im öffentlichen Raum sind durch Fachfirmen oder geschultem Personal zu pflegen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern.

Kappschnitte sind unzulässig.

Bei Verlust von Baum- und Strauchpflanzungen ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Loses Steinmaterial und –schüttungen sind unzulässig.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert und ergänzt.

Mit allen 22 Stimmen

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 (Bodenschutz)

Keine Einwendungen.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 (Naturschutz)

Keine Äußerung.

Landratsamt Altötting – Abteilung 7 (Gesundheitswesen)

Keine Äußerung

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Einwände werden in vorstehender Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf in der geänderten Fassung vom 13.03.2019 und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 22 Stimmen

Herr Stadtrat Gassner erscheint zur Sitzung.

2.2. Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen Lindach - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65; Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burghausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65a für o.g. Bereich, mit den in der Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen, der Begründung, einer Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros IGEWA GmbH vom 09.05.2018, einer Beurteilung der auf das Bauvorhaben einwirkenden Geräuschbelastung vom 14.08.2018, einer Kurzdokumentation zur Gebäudekontrolle auf Fledermäuse/Gebäudebrüter vom 10.11.2018 und einem lichttechnischen Gutachten vom 10.12.2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65a, mit Begründung, den o.g. Gutachten und Berichten sowie der bereits vorliegenden Bodenuntersuchung der Dr. Blasy – Dr. Busse GmbH vom 16.04.1991, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Dezember 2018 mit 28. Januar 2019 öffentlich ausgelegt.

Folgende Stellungnahmen/Einwände sind eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (21.12.2018):

Keine Einwände

Gemeinde Mehring, Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (10.01.2019):

Keine Einwände

Landratsamt Altötting (21.01.2019):

Sachgebiet 52 (Hochbau)

Zu den zwischenzeitlich vorgenommenen Planänderungen ist noch folgendes anzumerken:

1. In Festsetzung B.1.2/Abstandsflächen steht der 2. Absatz teilweise im Widerspruch zum 1. Absatz. Nach Absatz 1 wird die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, d.h. 1 H, mindestens aber 3 m gefordert. Absatz 2 legt jedoch in Abweichung hiervon für das genannte Planungsgebiet als maßgebende Wandhöhe für die Abstandsflächen den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite fest. Eine Attika oder größere Wandhöhen der nicht traufseitigen Außenwände bei Pultdach-Gebäuden wären demnach abweichend von Art. 5 Abs. 1 BayBO nicht zu berücksichtigen.
2. Nach der vorgehenden Fassung des Bebauungsplanes war aus Schallschutzgründen eine Einhausung der Tiefgaragenabfahrt vorgesehen (Festsetzung B.1.4). Die nun vorgelegte Fassung sieht nur noch eine Überdachung der Tiefgaragenabfahrt vor. Es sollte daher geprüft werden, ob mit der aktuellen Planung noch ein ausreichender Schallschutz erreicht wird.

3. Der letzte Absatz der Festsetzung B.3 regelt, dass das Haus 3 erst nach Erstellung zumindest des Rohbaus mit eingebauten Fenstern der Gebäude 1 a, 1 b, 2 a und 2 b bezogen werden darf.

Eine Nummerierung der betreffenden Gebäude in der Planzeichnung ist hierzu noch erforderlich.

Abwägung zu Punkt 1:

Der Punkt Abstandsflächen wird wie folgt ergänzt:

Unter Punkt 1.2 Maß der baulichen Nutzung/Abstandsflächen: der Passus „an der Traufseite“ entfällt.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Abwägung zu Punkt 2:

Der Punkt B 1.4 wird wie folgt ergänzt:

Die Tiefgaragenabfahrt ist zu überdachen.... „und ggf. nach Erfordernissen eines im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Schallschutzgutachtens einzuhausen“.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Abwägung zu Punkt 3:

Die Gebäude werden mit den entsprechenden Nummerierungen in der Planzeichnung ergänzt.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Es sollte geprüft werden, ob Flachdächer, welche mit Solaranlagen und Sonnenkollektoren versehen sind, zusätzlich mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden können. Da es sich hierbei um eine erhebliche Fläche handelt, wäre eine Festsetzung für begrünte Dächer wünschenswert.

Abwägung:

Der Punkt 1.3 Außengestaltung / Dachgestaltung wird wie folgt ergänzt:

„Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen“

Mit 21 zu 2 Stimmen

Sachgebiet 22 (Immissionsschutz):

Sportanlagenlärm

- Die Skateranlage wird an eine andere Stelle verlegt
 - Die Genehmigungsbescheide der Sportanlagen sollen aktualisiert werden und nachbarschaftsverträgliche/zulässige Nutzungszeiten angeordnet werden.
 - Anstelle einer Festsetzung für eine schallabsorbierende Verkleidung der Seitenwände der Loggia im DG des Hauses 3 wird ein Planzeichen und folgende Festsetzung eingeführt. ‚Fenster von schutzbedürftigen Räumen sind nur zulässig, falls nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung auf Basis der genehmigten Nutzung der Sportanlagen eingehalten werden.‘
- Hiermit besteht Einverständnis.

Abwägung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Verkehrslärm

- Trotz Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN18005 und der Grenzwerte der 16. BImSchV soll der B-Plan mit Hilfe von passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der DIN 4109 abgewogen werden.
- Hierfür wurden die ermittelten Lärmpegelbereiche farbig im B-Plan gekennzeichnet und die fehlende Legende mit aufgenommen.
- Die Festsetzungsvorschläge vom Ing. Büro Steger wurden übernommen.
- Laut Beschluss sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass an Außenwohnbereichen die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten sind und die Planung ggf. anzupassen ist. Dieser Hinweis fehlt unserer Meinung nach.

Abwägung:

Folgender Hinweis ist in den Bebauungsplan unter Punkt Lärmschutz mit aufzunehmen:

„Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete tagsüber in Höhe von 59 dB(A) ist an den Nordostfassaden und zum Teil auch an den Nordwest- und Südostfassaden überschritten (siehe Abbildungen 4a bis 4c der schalltechnischen Untersuchung).

Die erforderlichen Werte sind, wie oben benannt, in den Einzelfällen einzuhalten. Die Planung ist ggf. anzupassen. Ein Einzelnachweis für die angesprochenen Bereiche, z.B. mit verglasten Balkonen, ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen“

Mit 21 zu 2 Stimmen

Lichtimmissionen

Die Ermittlung der von der Flutlichtanlage ausgehenden Lichtimmissionen (Gutachten vom Ing. Büro Zehndorfer vom Dezember 2018, ZE18075a-WCI) ergab, dass die Beleuchtungsstärke an der Wohnbebauung über der tolerierbaren Grenze von 3 lx liegen wird. Des Weiteren zeigen die Messungen, dass an den Immissionsorten das aus den Leuchtdichten ermittelte Blendmaß k den zulässigen Wert von 60 deutlich übersteigt (maximal ermittelter Wert 935). Damit liegt die Leuchtdichte mehrerer Leuchten deutlich über dem Grenzwert der Richtlinie des LAI. Eine erhebliche Belästigung durch Lichtimmissionen ist nicht mehr auszuschließen.

Aus immissionsschutzfachlicher bestehen deshalb erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung, da mit dem Heranrücken der Wohnbebauung an den Sportplatz eine neue Konfliktsituation geschaffen wird, die, wenn überhaupt möglich, nur durch Maßnahmen an der bestehenden Sportanlage korrigiert werden kann.

Falls das Bauleitplanverfahren trotzdem weiterverfolgt werden soll, ist das zur Einhaltung des Nachbarschutzes vom Gutachter vorgeschlagene Sanierungskonzept der Flutlichtanlage bereits im Rahmen der Bauleitplanung und nicht erst während der Errichtung der Wohnanlage zu erstellen, denn Konflikte müssen in der Bauleitplanung selbst gelöst und dürfen nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden. Aus dem Sanierungskonzept muss die grundsätzliche Realisierbarkeit, die konkreten Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Abwägung, ersichtlich sein. Außerdem muss sich im Rahmen der Bauleitplanung der Eigentümer der Sportanlage verpflichten, die Maßnahmen umzusetzen.

Abwägung:

Die Bebauung in der vorgelegten Form in der Nähe zu den Sportanlagen wird durch den Stadtrat so gewünscht.

Ein entsprechendes lichttechnisches Gutachten durch das Büro Zehndorfer (Engineering Consulting) mit Datum vom Dezember 2018 liegt vor.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Zum Gebot der planerischen Konfliktbewältigung:

Von der Planung hervorgerufene Lichtschutzkonflikte müssen im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung) und dürfen insoweit nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden. Mit diesem Gebot korrespondiert allerdings das Gebot der planerischen Zurückhaltung: Lichtkonflikte, die sachgerecht auf der Vollzugsebene gelöst werden können, brauchen danach nicht schon auf der planerischen Ebene einer abschließenden Lösung zugeführt werden (Beispiel: Festsetzung von konkreten Lichtschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren).

Auf das Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am Beispiel „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 Punkt 7. Abwägungsgebot wird verwiesen

Die Stadt Burghausen ist Eigentümer der oben näher bezeichneten Sportanlagen.

Die entsprechenden Leuchten, die Blendungen verursachen, werden durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit dem Bauwerber samt Gutachter entsprechend umgebaut, wenn das Gutachten während des Rohbaus feststellt, dass ein Umbau erforderlich wird (siehe hierzu auch Punkt D Hinweise unter Punkt Lichtimmissionen).

Die Durchführung der erforderlichen Maßnahme (wie z.B. Anbringung von Blenden an den Scheinwerfern) ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Stadt Burghausen) gesichert und wird somit in der Vollzugsebene gelöst.

Weitere Festsetzungen oder vorbereitende Maßnahmen sind lt. Gutachten nicht erforderlich und werden nicht getroffen.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Nach Aussage des Sachverständigengutachtens der Firma ERM GmbH „Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf – Abschlussbericht“ vom 12.12.2018 liegen die gegenständlichen Flächen im Bereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Der Punkt 1.6 Ver- und Entsorgung Punkt PFOA wird wie folgt ergänzt:

„Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich und spätestens mit Baubeginn den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges ist ein nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen“.

Mit 21 zu 2 Stimmen

Sachgebiet 24 (Naturschutz):

Keine Äußerung

Abteilung 7 (Gesundheitswesen):

Keine Äußerung

Energienetze Bayern GmbH, Traunreut (22.01.2019):

Keine Einwände

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strebels antwortet Herr Bock, dass die auf dem Grundstück zugunsten der Stadt eingetragene Dienstbarkeit alle Emissionen im Sinne des § 906 BGB (u. a. auch Licht) umfasst.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat wägt die Einwände in der vorstehenden Art und Weise ab.

Der Bebauungsplan Nr. 65a wird in der Fassung vom 13.03.2019 als Satzung beschlossen.

Mit 21 zu 2 Stimmen

2.3. Bauantrag durch das Bayer. Rote Kreuz zur Erweiterung der Berufsfachschule für Notfallsanitäter auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1059/5 und 1059/1-T, Gemarkung Burghausen in der Krankenhausstraße 1 a

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 23 Stimmen

2.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Stadt Burghausen zum Neubau einer Wohnanlage mit 42 WE auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2208/137-T u. 2194/0-T an der Burgkirchener Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird in Aussicht gestellt.
Die Abweichung von den gesetzlichen Abstandsflächenregelungen wird erteilt.
Von der Nachbarbeteiligung wird beim Vorbescheidsantrag abgesehen.

Mit allen 23 Stimmen

3. Sonstiges

3.1. Befragung zum Thema "Gelber Sack" oder "Gelbe Tonne"

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wurde im Kreistag auch die Möglichkeit diskutiert, beide Systeme parallel in einer Kommune einzusetzen. Herr Erster Bürgermeister Steindl spricht sich jedoch für ein einheitliches System aus. Wenn sich herausstellt, dass der Gelbe Sack allein nicht funktioniert, könnte immer noch entsprechend reagiert werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl appelliert jedoch auch an die Bevölkerung, die Gelben Säcke erst am Abholtag herauszustellen.

Herr Stadtrat Kamhuber bittet darum, bei der Weitermeldung an das Landratsamt auch die Verlegung des Regel-Abfuhrtags in der Altstadt auf Mitte oder Anfang der Woche zu beantragen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Entsorgung von Verpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen im Stadtgebiet Burghausen erfolgt weiterhin im Gelben Sack.

Mit allen 23 Stimmen

3.2. Wahl Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach

Am 08. März 2019 wählten die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach einen neuen Kommandanten und einen neuen stellvertretenden Kommandanten.

Für die Wahl des Kommandanten gaben 52 aktive Mitglieder in geheimer Wahl ihre Stimme ab. Auf den Bewerber Florian Lechner entfielen 52 Stimmen.

Für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten wurden 52 Stimmen abgegeben. 51 Stimmen entfielen auf den Kandidaten Pascal Reichelt. Der Bewerber Tobias Winterstetter erhielt 1 Stimme. Somit wurde Florian Lechner, geb. 11. Juni 1992, wohnhaft in Gasteig 68, 84508 Burgkirchen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach gewählt.

Zu seinem Stellvertreter wurde Pascal Reichelt gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes müssen die Gewählten (im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat) bestätigt werden. Der Kreisbrandrat teilte bereits mit, dass keine Bedenken gegen die Eignung der Kandidaten bestehen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Florian Lechner wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach bestätigt.
Pascal Reichelt wird als stellvertretender Kommandant bestätigt.

Mit allen 23 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Liebigstraße; Errichtung eines einseitiges Parkverbots

Frau Stadträtin Graf fragt nach, ob in der Liebigstraße ein einseitiges Parkverbot werden könnte. Die Liebigstraße ist stark zugeparkt, sodass teilweise auf den Gehsteigen geparkt wird. Zudem sollte auch bei der Firma Wacker auf die Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen hingewirkt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt, dass es sich hier um keine einfache Situation handelt und neben der Liebigstraße immer mehr Straße in der Umgebung der Wacker Chemie AG zugeparkt werden. Vor allem auf den großflächigen Parkplätzen werden die Pkws oft verkehrswidrig im Kurvenbereich abgestellt, sodass bei einem evtl. notwendigen Feuerwehreinsatz kein Platz für die Einsatzfahrzeuge wäre. Die Stadt ist hier grundsätzlich für die Sicherheit und Kontrolle zuständig. In Abstimmung mit dem Betriebsrat der Wacker Chemie AG wurde das verkehrswidrige Verhalten jedoch bisher von Seiten der Stadt tolerant akzeptiert und nur sporadisch durch die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert. Die restriktive Maßnahme wäre, die Großparkplätze mit einer Schranke mit Zählmechanismus abzusperren oder Parkverbote zu errichten. Die Einhaltung der Parkverbote müsste jedoch auch wieder entsprechend kontrolliert werden.

Die Parkplatzsituation wurde vorige Woche zeitnah von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl in einem Gespräch mit Herrn Dr. Gilles (Werkleiter der Wacker Chemie AG) angesprochen. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat sehr darauf gedrängt, dass an der Nord-Einfahrt ein Oberflächen-Parkplatz errichtet wird und auch die Verkehrsströme entsprechend umgeleitet werden sollen. Ziel muss es sein, das jetzige sehr hohe Verkehrsaufkommen bei der Süd-Einfahrt zu reduzieren. Daher wäre die Errichtung eines Parkhauses bei Wacker Süd nicht sinnvoll, da dadurch noch mehr Verkehr in die Stadt hineingezogen werden würde.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger (Betriebsrat der Wacker Chemie AG) bestätigt, dass die Parkplatz-Thematik den Betriebsrat seit Jahren beschäftigt. Man muss jedoch wissen, dass sich durch die Einführung der autonomen und gleitenden Arbeitszeitmodelle auch die Arbeitszeiten komplett verschoben haben. Die Mitarbeiter können nun zu unterschiedlichen Uhrzeiten den jeweiligen Arbeitsbeginn wählen. Es wurde auch bereits eine großzügige Busaktion angeboten, die jedoch nahezu nicht angenommen wurde. Die Mitarbeiter fahren nachwievor lieber mit Pkw und nehmen Parkplatzsuche in Kauf. Laut Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger wäre die Errichtung von Parkplätzen im Norden der Firma Wacker zu begrüßen. Durch die Errichtung der Polyanlagen hat sich die Haupt-Beschäftigung sowieso eher in den Norden verschoben.

2. Baugebiet Burgkirchener Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Englisch bedauert, dass aufgrund des vorgeschriebenen Gefälles die Errichtung einer Unterführung für Fußgänger und Radfahrer wohl ausscheidet. Bei der Errichtung einer Ampelanlage sollte darauf geachtet werden, u. a. auch die Straße so umzugestalten, dass die Autofahrer gezwungen werden, langsamer zu fahren. Evtl. könnte auch darüber nachgedacht werden, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren, auch wenn die Burgkirchener Straße zur Bundesstraße hochgestuft wird. Da sich in diesem Bereich sehr viele Familien mit Kindern ansiedeln werden, sollte hier auf größtmögliche Sicherheit geachtet werden.

Herr Stadtrat Englisch fragt zudem nach, ob entlang des neuen Baugebiets auch ein kombinierter Fuß- und Radweg angedacht ist.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass ein kombinierter Fuß- und Radweg vorgesehen ist. Die Einführung von Tempo 30 in diesem Bereich wäre überlegenswert. Aufgrund der momentan deutlich zu hohen Geschwindigkeiten, muss der Charakter der Straße unbedingt geändert werden. Mit der Errichtung der Ampelanlage könnte hierzu schon eine erste Maßnahme getroffen werden.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass dem Stadtrat sowohl die Planung der Unterführung als auch die der Ampelanlage vorgelegt werden, um eine Entscheidung treffen zu können.

3. Fußgängerüberweg Mozartstraße

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl gibt es hinsichtlich der Übergangssituation noch keine befriedigende Lösung. Es daher zunächst eine Ortsbesichtigung anberaumt werden, um einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten zu können, der dann auch dem Stadtrat zur Entscheidung präsentiert werden kann.

4. Salzach; Einleitung von Schmutzwasser bei Anwesen Brunnbauer

Frau Stadträtin Bachmeier weist darauf hin, dass beim Anwesen Brunnbauer (Gebäude mit Hochwassermarken an der Salzach) schmutziges Wasser in die Salzach eingeleitet wird und bittet darum, dies zu überprüfen.

Nachrichtlich:

Es handelt sich hier um den Auslauf des Pointner-Werks. Der feine Flusssand wird durch die Strömung der Salzach und die Kraftwerk-Turbine aufgewirbelt, wodurch die dunkle Färbung des Wassers entsteht. Zudem entsteht durch die Uferbebauung ein Wirbel, bei dem sich Schaum bildet. Das Kraftwerk und der Auslauf werden ständig durch die Stadtwerke überprüft.

5. Verwendung von umweltfreundlichem Papier

Frau Stadträtin Bachmeier verweist auf eine Unterschriftenaktion von Schülern des Aventinus-Gymnasiums für die Verwendung von umweltfreundlichem Papier und regt an, auch in der Verwaltung und in den Schulen umweltfreundliches Papier zu verwenden.

Herr Edenhoffer antwortet, dass bei der Stadtverwaltung inkl. aller Außenstellen sowie Schulen bereits umweltfreundliches Papier verwendet wird, das u. a. das EU Ecolabel trägt und auch PEFC-zertifiziert (PEFC garantiert, dass Holz- und Papierprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen) ist.

6. Mittergasse

Herr Stadtrat Resch verweist auf seine Wortmeldung in der Stadtratssitzung vom 12.09.2018, dass sich in der Mittergasse seit 3 Jahren ein im Rohbau befindliches Gebäude befindet. Seitdem hat sich jedoch am Zustand des Gebäudes nichts verändert.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ist ebenso erstaunt, dass die Baustelle noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem Betroffenen wurden monatelang Beratungsgespräche geführt und man ist dem Eigentümer sehr großzügig entgegengekommen, obwohl man hier durchaus restriktiver hätte handeln können. Daher kann nun auch vom Bauherrn erwartet werden, dass das Gebäude baldmöglichst fertiggestellt wird.

Nachrichtlich:

Der Bauherr wurde bereits am 18.09.2018 von Seiten der Bauverwaltung aufgefordert, die Bauarbeiten fortzusetzen, da die unverputzte Fassade mit Hängegerüst und verwitterter Absturzsicherung am Giebel das Straßenbild und den Ensemblebereich in der Mittergasse stört.

7. **Zurückstellung von Vorhaben; wirtschaftlicher Turnaround**

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollen verschiedene Vorhaben zurückgestellt werden, da der sich momentan anbahnende wirtschaftliche Turnaround nicht mit den früheren „Konjunkturkrisen“ zu vergleichen ist. Die Weltpolitik greift mittlerweile viel stärker auf die deutsche Politik ein und Deutschland als führende Exportnation befindet sich dadurch in einer völlig anderen Situation. Vor allem durch die Änderung der Zollbestimmungen, der Änderung der Handelsverträge und Mengenabnahmen hat vor allem auf den Standort Burghausen entsprechende Auswirkungen, da die Industrie ihre Produkte exportiert.

Die finanzielle Lage der Stadt ist momentan noch durch die Rücklagen i. H. v. 60 Mio. € abgesichert, die in der Vorausschau für die nächsten 2 – 3 Jahre angespart wurden.

Aufgrund der momentanen Situation beim Salzach-Forum weist Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf hin, dass die Errichtung des Shopping-Centers nur ein Baustein für die Sanierung der Neustadt-Mitte ist. Selbst wenn hier ein Stillstand von längerer Dauer eintreten sollte, könnten die anderen notwendigen Bausteine wie

- Gestaltung der Stadteinfahrt und des Bahnhofsbereichs
- Neugestaltung der Einkaufsstraßen Robert-Koch-Straße und Marktler Straße
- Bebauung des ehem. Kammergruber-Grundstücks
- Errichtung Haus der Familie/Erweiterung Bürgerhaus
- Errichtung eines Kreisverkehrs an der Glöcklhofer-Kreuzung

realisiert werden. Hierfür werden finanzielle Mittel benötigt, die sinnvoll eingeplant werden müssen. Diese Maßnahmen sollten auch nicht verschoben werden, da diese langfristig geplant sind und auch im Haushalt bereits anfinanziert wurden. Herr Erster Bürgermeister Steindl betont, dass ein Stillstand beim Salzach-Forum keinesfalls einen Stillstand bei der Neustadt-Sanierung auslösen würde.

Die Maßnahmen beim Hallenbad können jederzeit reguliert und gekürzt werden. Die dringend notwendige Erweiterung des Solebeckens soll noch heuer realisiert werden. Zudem soll auch das Hallenbad-Dach hinsichtlich der Tragfähigkeit untersucht werden, um hier ggf. noch entsprechend reagieren zu können. Die weiteren Maßnahmen (Errichtung des Lehrschwimmbeckens, Schaffung zusätzlicher Liegeflächen durch die Verlagerung der Fassade, Verlegung des Kassen- und Restaurantbereichs, sowie die Errichtung der Rutschenanlagen) sind Luxusprojekte, die je nach finanzieller Lage durchführbar wären oder weiter zurückgestellt werden könnten.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hat auch bereits die Errichtung des Burgaufzugs (ca. 10 Mio. €) und die Sanierung ehem. Athanor-Gebäude auf der Burg (ca. 6 – 8 Mio. €) bereits zurückgestellt.

Die Errichtung der Parkgarage Zaglau und des Haus der Familie sollten jedoch realisiert werden. Hier muss jedoch eine vernünftige, wirtschaftliche Kosten-Nutzungs-Lösung ausgearbeitet werden.

Die Situation im Industriegebiet bekommt man nur dann in den Griff, wenn die PFOA-Diskussion gelöst ist. Für die Bebauung der Flächen beim KV-Terminal liegen bereits weitere Bauanträge potentieller Bauwerber vor. Ebenso ist die Planung für die Bebauung des Industriegebiets Unterer Sulzbogen (Gemeindegebiet Haiming) ist bereits ausgearbeitet. Ziel ist hier, das gesamte Industriegebiet weiterhin auf einem technisch hochwertigen Stand zu halten. Von Seiten der Industrie wurde immer wieder sehr viel Firmenskapital in die Neuanlage und in die Instandsetzung der Altanlagen investiert, sodass hier umweltpolitisch als auch von der Modernität der Arbeitsplätze ein sehr guter Standard vorzufinden ist.

Solange nun keine klaren Vorgaben hinsichtlich der durchzuführenden Erdbewegungen getroffen werden, können auch keine weiteren Bauvorhaben realisiert werden. Die Bauwerber brauchen hier Investitionsklarheit und Investitionssicherheit.

Zur Sicherung des Standortes und der Standortqualität muss eine Gesamtlösung für das Burghauser und Haiminger Gebiet erreicht werden. Insbesondere nach dem Besuch von Herrn Staatsminister Aiwanger wird hier zeitnah eine Lösung hinsichtlich der PFOA-Problematik erwartet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:05 Uhr

Burghausen, 13.03.2019
STADT BURGHAUSEN

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER

CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER